## Merkblatt Niedersächsisches Hundegesetz



## Pflichten nach dem Niedersächsischen Hundegesetz

Aufgrund des Nds. Hundegesetzes haben sich folgende Neuerungen ergeben:

- 1. Der Hundehalter muss die erforderliche Sachkunde besitzen.
- 2. Jeder Hund ist zu chippen / mit einem Transponder zu kennzeichnen.
- 3. Die Hundehaltung ist für jeden Hund beim zentralen Hunderegister anzumelden. Die Registrierung wird durch die GovConnect GmbH im Auftrag des Landes Niedersachsen durchgeführt, wofür eine einmalige Gebühr erhoben wird.

  Kontaktdaten: Tel.: 0441/390 10 400, Fax: 0441/390 10 401,

E-Mail: serviceline@hunderegister-nds.de, Web: www.hunderegister-nds.de

4. Für die Hundehaltung ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen (mit einer Versicherungssumme von mind. 500.000,- € für Personenschäden und 250.000,- € für Sachschäden). Die Haftpflichtversicherung ist damit zur Pflichtversicherung geworden.

Weiterführende Informationen können Sie sowohl über die Homepage des Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (<u>www.ml.niedersachsen.de</u>) als auch von der Homepage des Nds. Hunderegister (<u>www.hunderegister-nds.de</u>) erlangen.

Fragen zur Hundehaltung bzw. zu den Pflichten aufgrund des Nds. Hundegesetzes können mit dem Ordnungsamt der Gemeinde Jade (04454/89921) geklärt werden.

Fragen zum Hundesteuerrecht können Sie beim Steueramt der Gemeinde Jade (04454/89934) telefonisch klären.